

# **Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 11		Haßfurt, 17.07.2020		73. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnersta	g 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr	- 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage		

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Inhalt:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

•	Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverban-	
	des zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe	S. 85

- Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe S. 88-95
- Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt
   S. 95-102
- Entschädigungssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt S. 102-103
- HH-Satzung Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres
   S. 103-104

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Verbandsgebiet einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke und Grundstücke, die nach §8 WAS angeschlossen wurden.

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie vollständig ausgebaut sind, mit 60% der Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen; teilweise ausgebaute Dachgeschosse werden mit ihrer jeweils ausgebauten Fläche, maximal jedoch mit 60% des darunterliegenden Geschosses herangezogen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäude-fluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5
  Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

#### § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche
 b) pro m² Geschossfläche
 5,18 €.
 8,07 €.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(2) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

#### § 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

  Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q3) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 10 m³/h 6,00 €/Jahr über 10 m³/h 12,00 €/Jahr.

#### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
  - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

#### § 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

#### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 16 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.09.2019 außer Kraft.

Theres, den 01.07.2020 Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe

S c h n e i d e r Verbandsvorsitzender

#### Satzung

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS - )

vom 01.07.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe folgende Satzung:

### δ1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Verbandsgebiet.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

#### § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungssind die Wasserleitungen im Wasserverleitungen sorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. Grundstückssind die Wasserleitungen von der Abanschlüsse zweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit (= Hausanschlüsse) der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperr-vorrichtung. Gemeinsame sind Hausanschlüsse, die über Privat-Grundstücksgrundstücke (z. B. Privatwege) verlauanschlüsse fen und mehr als ein Grundstück mit der

(verzweigte Haus- Versorgungsleitung verbinden.

anschlüsse)

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasser-zähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des Wasservolumens. durchgeflossenen Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

### δ4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder

einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

# § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückeigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6

#### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

# § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- 4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

### § 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 9 Grundstücksanschluss

- Die Grundstückanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

# § 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

#### § 11

# Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den Vorgaben des Zweckverbandes zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes auf Kosten des Grundstückseigentümers, freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

#### § 12

#### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder

- die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### § 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zuund Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der

- Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

# § 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und

Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### § 16

### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### § 17

#### Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

# § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
  - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
  - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband

ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn
- Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

#### § 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (1a) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzten. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogenen und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
  - Zählernummer:
  - aktueller Zählerstand;
  - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate, Jahre;
  - Durchflusswerte;
  - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
  - Betriebs- und Ausfallzeiten;
  - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens

nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Daten-schutzgesetz schriftlich widersprechen.

- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

#### §19a

# Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach 2 Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach 5 Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Die Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

# § 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
  - die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### § 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### § 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

# § 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist. um
  - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu
   2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich
  - 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  - eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  - entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
  - gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz
     angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

# § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 17.03.2015 außer Kraft.

Theres, 01.07.2020 Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres Gruppe

Matthias Schneider Verbandsvorsitzender



#### G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt

vom 09.07.2020

#### Inhaltsübersicht

Hinweis: Es wird im Text die umgangssprachliche männliche oder ggfs. weibliche Form der Bezeichnungen gewählt. Die Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche als auch weibliche Personen gleichermaßen. Soweit notwendig wurde die männliche und/oder weibliche Form eingesetzt.

#### I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Übergang von Aufgaben und Befugnissen
- § 2 Allgemeine Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

#### II. Teil: Sitzungen

- § 3 Beschlussfassung, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 5 Aufwandsentschädigung
- § 6 Öffentliche Sitzungen
- § 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

#### III. Teil: Geschäftsgang

- § 8 Ladung und Tagesordnung
- § 9 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wahlen
- § 10 Antragstellung
- § 11 Sitzungsablauf
- § 12 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 13 Beratung
- § 14 Abstimmung
- § 15 Anfragen
- § 16 Beiziehung von Bediensteten
- § 17 Niederschrift
- § 18 Einsichtnahme durch Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 19 Rechnungsprüfungsausschuss

#### IV. Teil: Verbandsvorsitzender

- § 20 Einzelne Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, Delegation
- § 21 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

#### V. Teil: Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der geltenden Fassung i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der geltenden Fassung und § 9 Abs. 2 h) der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt in gültiger Fassung die folgende Geschäftsordnung:

#### I. Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Übergang von Aufgaben und Befugnissen

Der Zweckverband Schulzentrum Haßfurt erfüllt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben und übt die notwendigen Befugnisse aus. Es gilt insoweit Art 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

#### § 2 Allgemeine Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbands-versammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.
- (2) Die Verbandsräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 dieses Absatzes geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Im Übrigen gelten die Sorgfaltsund Verschwiegenheitspflichten gemäß Art. 20 Abs. 2 GO (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Die Verbandsräte dürfen ohne Genehmigung der Verbandsversammlung über geheim zu haltende Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 GO; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (4) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 können durch die Verbandsversammlung im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250,00 €, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500,00 € geahndet werden (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (5) Die Verbandsräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen von der Verbandsversammlung ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.
- (6) Das Amt eines Verbandrates endet mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft (Art. 31 Abs. 4 Satz 1 KommZG).

### II. Teil Sitzungen

#### § 3

#### Beschlussfassung, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und auszuüben. In der Verbandsversammlung darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Gegen Verbandsräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. (2) ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann die Verbandsversammlung Ordnungsgeld bis zu 250,00 € im Einzelfall verhängen (Art. 48 Abs. 2 GO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt der Verbandsversammlung.

#### § 4

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bay. Verwaltungs-verfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und Beschlüsse, mit denen die Verbandsversammlung eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Zweckverbandes in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Besteht persönliche Beteiligung, so kann ein Verbandsrat in öffentlicher Sitzung an der Beratung und Abstimmung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen. Er kann im Sitzungsraum und am Platz bleiben. In nichtöffentlichen Sitzungen muss der beteiligte Verbandsrat vor Eintritt der Behandlung des Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum verlassen. Der Verbandsrat, der im Sinne des Absatzes 1 beteiligt ist, hat dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der/des persönlich Beteiligten. Sie trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrates an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 3 und 4 GO; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(5) Verbandsräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Zweckverband nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 50 GO; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

### § 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung). Sie richtet sich nach der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung von einer Teilnahme an einer Sitzung abhängig ist, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

#### § 6 Öffentliche Sitzungen

- Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze frei gehalten werden.

### § 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch die Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO;Art. 32 Abs. 4 KommZG).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sitzungsunterlagen dürfen nicht veröffentlicht werden.

### III. Teil Geschäftsgang

### § 8 Ladung und Tagesordnung

 Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Verbandsvorsitzenden (Art. 32 Abs. 1 KommZG).

- (2) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Vertraulich zu behandelnde Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten (z.B. Personalsachen) werden in der Sitzung auf Papier ausgegeben.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt für Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für Ausschusssitzungen 10 Kalendertage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (4) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im Ratsinformationssystem bereitgestellt und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am 5. Kalendertag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Im Falle der Verhinderung verständigt der Verbandsrat seinen ersten Stellvertreter und, falls dieser verhindert ist, den zweiten Stellvertreter und übermittelt ihm die zugesandten Ladungsunterlagen. Gleichzeitig ist dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle die Vertretung mitzuteilen. Soll die Geschäftsstelle die Verständigung des Vertreters übernehmen und die Sitzungsunterlagen übermitteln, so ist dies anzugeben. Eine Vertretung während des Verlaufs einer Sitzung durch das Wechseln eines Verbandsmitgliedes ist nicht zugelassen.
- (7) Der Presse soll die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen zugeleitet werden.

# § 9 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgegebenen Stimmenzahl erreichen (Art. 33 Abs. 1 KommZG).
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit <u>Stimmenmehrheit</u> gefasst (Art. 33 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 33 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KommZG). Soweit nach rechtlichen Bestimmungen eine andere Behandlung vorgeschrieben ist, so gilt diese Verfahrensweise.

(4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet der Regelung in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 KommZG, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG)

#### § 10 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, können nur von Verbandsräten gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen; die E-mail-Form ist zugelassen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden, mindestens 10 Kalendertage vorher bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Verbandsräte anwesend sind und keiner der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden grundsätzlich bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
  - 1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z. B.
    - a) Schluss der Beratung und Schließen der Rednerliste
    - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
    - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
    - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes
    - e) Übergang zur Tagesordnung
    - f) Verweisung in einen Ausschuss
    - g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
    - h) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung
    - i) Einwendungen zur Geschäftsordnung
  - 2. Einfache Sachanträge, wie z. B.
    - a) Änderungsanträge während der Beratung
    - b) Zurückziehen von Anträgen
    - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

### § 11 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Sitzungen ist regelmäßig wie folgt:
  - 1. Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
  - 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschluss-fassung hierüber
  - 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
  - Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte
  - 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

### § 12 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, Verbandsräte mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs.2 GO; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht auf andere Art und Weise wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (4) Während der Sitzung ist den Verbandsräten und anderen Sitzungsteilnehmern das Telefonieren mit Mobiltelefonen oder sonstigen mobilen Geräten nicht gestattet.
- (5) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (6) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3

gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

#### § 13 Beratung

(1) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende, ein Verbandsrat, ein Leiter oder Vertreter der Schulen am Zweckverband Schulzentrum Haßfurt, die Leiterin des Bibliotheks- und Informationszentrums Haßfurt, der Geschäftsleiter oder ein Bediensteter der Geschäftsstelle oder eine sonstige Auskunftsperson dürfen in der Verbandsversammlung dann sprechen, wenn Ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen.

Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörerschaft, zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagungsordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte der Verbandsversammlung voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder zu dem Tagungsordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
  - a) Geschäftsordnungsanträge
  - Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (8) Einen Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne von § 9 Abs. 3 Buchstaben a) oder b) dieser Geschäftsordnung kann stellen, wer sich an der vorangegangenen Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen.

Ist ein solcher Antrag von Erfolg, haben in beiden Fällen der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

Im Falle eines Antrages nach § 9 Abs. 3 Buchst. a) haben die Mitglieder des Gremiums, die sich vor der Abstimmung zu dem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort gemeldet hatten, noch das Recht zur Äußerung zur Sache. Im Falle eines Antrages nach § 9 Abs. 3 Buchst. b) sind diese Wortmeldungen bei Erfolg des Antrages nicht mehr zu berücksichtigen.

- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Regeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit der Verbandsversammlung) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jeder Verbandsrat (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

### § 14 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
  - 1. Anträge zur Geschäftsordnung
  - Weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme für den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt zum Gegenstand haben
  - 3. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nrn. 1. bis 2. fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.
- (5) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Auf Verlangen von mind. ¼ der anwesenden Verbandsräte ist namentlich abzustimmen.

#### § 15 Anfragen

- (1) Jeder Verbandsrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete der Geschäftsstelle zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Die befragte Person kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.
- (3) Die Verbandsräte haben die Möglichkeit, vor Eintritt in die Tagesordnung Anfragen an den Vorsitzenden zu stellen. Erfordern die Anfragen eine Vorbereitung, sind sie spätestens drei Tage vorher schriftlich oder auf einem zugelassenen elektronischen Weg an ihn zu richten. Das Recht der Verbandsräte, im Anschluss an den öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil von Sitzungen Fragen an den Vorsitzenden zu richten, wird durch diese Regelung nicht berührt.

#### § 16 Beiziehung von Bediensteten

Der Verbandsvorsitzende kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Verbandsrates Bedienstete der Geschäftsstelle und sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen beiziehen, die gehört werden können.

#### § 17 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführung.
- (2) Die Niederschrift soll den Ablauf der Sitzung in zeitlicher Reihenfolge zusammenfassend wiedergeben.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:
  - 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung
  - Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
  - 3. Namen der anwesenden Verbandsräte
  - 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände
  - 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
  - 6. Abstimmungsergebnis
  - Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Verbandsrates
  - 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführung und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Aufnahme der Niederschrift und zum Festhalten von wörtlichen Beiträgen ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Der Tonträger dient zur Abfassung der Niederschrift zur Sitzung und ist spätestens vier Wochen nach deren Erstellung oder spätestens sechs Monate nach der Sitzung zu vernichten. Die Aufnahme mittels Tonträger ist vom Vorsitzenden in der Sitzung in geeigneter Form bekannt zu geben.

# § 18 Einsichtnahme durch Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einzusehen. Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse verlangen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bürgern frei, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden in ein internes, nur Verbandsräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.
- (2) Abschriften der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können nur dann von Verbandsräten verlangt werden, wenn eine Bekanntgabe an die Öffentlichkeit im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung erfolgt ist.

# § 19 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Ferner bestellt die Verbandsversammlung für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung für den Fall dessen Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird von seinem Vorsitzenden aufgestellt. Er lädt zu den Sitzungen ein.
- (3) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet der Verbandsversammlung über die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen. Die Berichterstattungen hierzu erfolgen vor den Beschlussfassungen über die Feststellungen der Jahresrechnungen, spätestens jedoch 24 Monate nach Abschluss der örtlichen Prüfungen.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

### IV. Teil Verbandsvorsitzender

#### § 20

#### Einzelne Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, Delegation

- (1) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des § 10 Abs. 3 und der übertragenen Angelegenheiten nach § 10 Abs. 5 und 6 der Verbandssatzung gehören insbesondere:
  - der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes
  - der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000,00 € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung.
  - der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen die Bauaufträge betreffen sowie von Vertragsänderungen oder von nachträglichen Änderungen und Ergänzungen zu Bauaufträgen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung;
  - 4. die Vergabe von Aufträgen für wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Geräte und Ausstattungsgegenstände, Energiekosten, Reparaturen) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung:
  - 5. die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt;
  - die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 € nicht übersteigen;
  - Erlässe bis zu einer Höhe von 2.000 € im Einzelfall.

- 8. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er ist ferner für folgende personalrechtliche Entscheidungen zuständig:
  - a) die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 9 c TvöD bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 9
  - b) Ruhestandsversetzung von Beamten/Beamtinnen auf eigenen Antrag sowie Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze
  - c) Beschäftigung von Praktikanten/-innen und sonstigen Bediensteten mit Zeitvertrag von max. 2 Jahren
  - d) Einstellung von Auszubildenden und Anwärtern
  - e) Höhergruppierungen im Rahmen des Zeitund Bewährungsaufstieges (Feststellung der Bewährung)
  - f) Entscheidung über das Vorliegen eines Dienstausfalles
  - g) Einführung, Umsetzung und Entscheidung zu leistungsbezogene Elementen der Bezahlung der Bediensteten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Geschäftsstelle und des Zweckverbandes zur Seite. Der Verbandsvorsitzende weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes und Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen weiteren Dienstkräften übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen. Eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

#### § 21

### Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Sitzung der Verbandsversammlung nicht stattfinden kann.

Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch die Verbandsversammlung einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Zweckverband oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben.

### V. Teil Schlussbestimmungen

#### § 22 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 18.12.2014 aufgehoben.

Haßfurt, 09.07.2020

Wilhelm Schneider Verbandsvorsitzender

### Entschädigungssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Der Zweckverband Schulzentrum Haßfurt erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in jeweils gültiger Fassung und § 9 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

### § 1 Entschädigung für Sitzungen

- Die Mitglieder des Verbandsversammlung, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten anlässlich
  - 1.1 einer Sitzung der Verbandsversammlung
  - 1.2 einer Sitzung eines anderen Gremiums als Vertreter für die Verbandsversammlung oder bei Wahrnehmung eines konkreten Auftrages, der durch die Verbandsversammlung oder durch den Verbandsvorsitzenden erteilt worden ist,

eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung bzw. einem anderweitigen amtlichen Auftrag teilgenommen

haben. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

Diese Regelung gilt nicht, soweit bereits Entschädigung für die Teilnahme an der Sitzung und Erstattung anfallender Kosten von anderer Seite gewährt wird. Eine Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung oder einem anderen Anlass nach den vorstehenden Bestimmungen entfällt, wenn am gleichen Tag im Anschluss eine weitere Sitzung/ein weiterer Anlass der Verbandsversammlung stattfindet, die/der zu einer Entschädigung für die Sitzungsteilnahme bzw. die Teilnahme an dem anderen Anlass führt.

- 2. Die Entschädigung beträgt
- 2.1 für die Teilnahme an der Sitzung oder einen anderen Anlass gemäß Abs. 1 dieser Satzung 70,00 €.
- 2.2 für die Teilnahme einer Sitzung gemäß Abs. 1 Ziffer 1.2 dieser Satzung eine Pauschale von jeweils 70 €.
- 3. Mitgliedern der Verbandsversammlung wird für notwendige Fahrten zu Sitzungen mit dem Pkw ausgehend von der Wohnung ein Kilometergeld in Höhe von -,35 € pro gefahrenem Kilometer gezahlt. Eine Entschädigung entfällt, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als drei Kilometer beträgt. Sind darüber hinaus Fahrten, z.B. wegen wechselnder Sitzungsorte oder wegen Besichtigungen notwendig, so werden diese Fahrten genauso entschädigt.
- 4. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 5. Selbständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis zusätzlich eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 12,00 € je angefangener Stunde. Für die Dauer der Entschädigung ist maßgebend die Dauer der Anwesenheit in der Sitzung zuzüglich einer Stunde für An- und Rückreise für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen.
- 6. Für Personen, die keine Ersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen zwingend ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft (z.B. für die Kinderbetreuung) ausgeglichen werden kann, gilt Ziffer 5 entsprechend.

### § 2 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung

 Der Verbandsvorsitzende erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine monatliche Pauschalentschädigung von 210 €. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 70 €.  Die Entschädigung der Geschäftsführung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung geregelt.

#### § 3 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeiträgen bemessene Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

# § 4 Entschädigung für sonstige Dienstgeschäfte

Für sonstige Dienstgeschäfte werden Entschädigungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

# § 5 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Verbandsräte sind, entsprechend. Die Gewährung einer Entschädigung wird in einer Mitteilung an die Betreffenden festgestellt. Im Übrigen können ehrenamtlich tätige Personen auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder eines anderen Kreisorgans für geleistete Tätigkeiten einen Ersatz für tatsächlich angefallene Aufwendungen oder eine angemessene pauschale Entschädigung erhalten. Daneben können angemessene Fahrtkosten ersetzt werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Haßfurt, 09.07.2020 Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Schneider, Verbandsvorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

#### **Amtliche Bekanntmachung**

١.

#### Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres, 97503 Gädheim, (Landkreis Haßberge)

#### für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 277.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 86.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

 Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Umlagesoll)

wird auf

217.000,00€

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner in den Verbandsgemeinden:

Gädheim 1.129 EW x 54,00 € = 61.035,00 €

Theres 2.405 EW x 54,00 € = 130.016,00 €

Wonfurt 480 EW x 54,00 € = 25.949,00 €

4.014 EW 217.000,00 €

2. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Theres, 08.07.2020 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Theres

Kraus, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 17.06.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 06.07.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zi.-Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 10.07.2020 Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge Wilhelm Schneider Landrat